

Allgemeine Geschäftsbedingungen. Siedru Druck GmbH

1. Preisangebote.

Für die Berechnungen und Preisangebote sind die Berechnungsgrundlagen für Buchdruckerarbeiten bzw. Flachdruckerarbeiten des Hauptverbandes der graphischen Unternehmungen Österreichs in ihrer jeweiligen Fassung als unverbindlicher Kalkulationsbehelf sowie die Tagespreise für Papier, Klischees, Buchbindematerial usw. maßgebend. Preisangebote bedürfen der schriftlichen Form für ihre Verbindlichkeit. Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Preisangeboten in irgendeinem Punkte abweichen oder aber erst nach einem 8 Tage überschreitenden Zeitraum erteilt werden, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit des Auftragnehmers deren Bestätigung. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von 2 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich gilt. Eine Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (z. B. Papier, Klischees, Buchbindematerial usw.) sowie eine Erhöhung der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen nach der Festsetzung des Kaufpreises oder Änderungen in der Ausführung, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt den Auftragnehmer, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen. Dieser Tatbestand wird von dem Auftraggeber durch die Annahme der Auftragsbestätigung ausdrücklich genehmigt. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, vor Ausführung eines Auftrages ein firmenmäßig gezeichnetes Auftragschreiben anzufordern.

2. Erfüllungsort.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. 3.Rechnungspreis.Der Auftragnehmer fakturiert seine Lieferungen und Leistungen mit dem Tage, an dem er auch teilweise liefert, für den Auftraggeber einlagert oder für ihn auf Abruf bereithält. Der Rechnungspreis kann gemäß Punkt 1 vom Bestellpreis abweichen.

4. Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Zinsfuß der Nationalbank in Anrechnung gebracht. Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechende Teilzahlungen für Teilleistungen zu fordern. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen, dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Rechnungen aus anderen Aufträgen in Verzug ist. Wird Zahlung mittels Wechsel vereinbart, so gehen sämtliche Wechsel- und Diskontspesen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgebend, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift für den Auftragnehmer vornimmt. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Von diesen Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde alle dem Vertragspartner entstehenden Kosten, Spesen, Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren und die diesem durch die Verfolgung seiner berechtigten Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros zu ersetzen.

5. Eigentumsvorbehalt/Pfandrecht.

Die in die Innehabung des Auftragnehmers gelangten, insbesondere auch die ihm zur Sicherstellung übertragenen Werte, Sachen jeder Art, insbesondere Rohmaterialien oder für den Auftraggeber eingelagerten Waren, werden, soweit gesetzlich zulässig, für alle - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber verpfändet. Dem Auftragnehmer verpfändete Werte und Sachen, ebenso alle sicherungsweise übereigneten Sachen und abgetretenen Rechte haften für sämtliche Forderungen des Auftragnehmers. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Auftragnehmers. Sie darf vor voller Bezahlung ohne Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware ist der Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung des Preises nur dann berechtigt, wenn er die verkaufte Ware gleichzeitig durch Zahlung des Lieferpreises, der verkauften Warenmenge entspricht, aus dem Eigentumsvorbehalt auslöst.

6. Verpackung.

In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Druckerzeugnisse enthalten. Wird vom Auftraggeber eine besondere Verpackung gewünscht oder erfordert gemäß der Entscheidung des Auftragnehmers das Produkt eine besondere Verpackung, so wird diese in Rechnung gestellt.

7. Lieferzeit.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Einganges des Auftrages bei dem Auftragnehmer, insoweit alle Arbeitsunterlagen klar und eindeutig dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde. Die Lieferung ist dann rechtzeitig, wenn die Ware am letzten Tag der

Frist den Betrieb des Auftragnehmers verläßt. Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkatermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Wird vom Auftragnehmer eine Produktionsfreigabe hinsichtlich der Ware oder des Werkzeuges gefordert, so ist die Lieferfrist bis zur Freigabe durch den Auftraggeber gehemmt. Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen. Die Nachfrist muß der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein, sie beträgt mindestens die vereinbarte Lieferfrist. - Soweit ein Schaden auf einem Verschulden des Auftragnehmers (ausgenommen grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden. Höhere Gewalt entbindet den Auftragnehmer grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt in dem Betrieb des Auftragnehmers oder in Betrieben der Vor- und Zulieferer ereignet hat. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer für etwaige Schäden haftbar zu machen.

8. Lieferungen.

Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht anders vereinbart wurde. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vorgenommen. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10 % gestattet und sind anteilig zum vereinbarten Preis zu verrechnen. Bei beigestelltem Material werden die Toleranzsätze des Händlers oder des Herstellers zusätzlich berücksichtigt. Für die Gleichheit zwischen Andruck und Auflagendruck bzw. zwischen Original und Auflagendruck wird nicht gewährleistet, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Geringe Abweichungen in Farbnuancen oder im Format berechtigen nicht zur Mängelrüge. Eine Garantie für die Echtheit von Farben, Bronzen, Lackierungen, Imprägnierungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten dem Auftragnehmer gegenüber verpflichten. Nach der Produktionsfreigabe haftet der Auftragnehmer nicht mehr für Druck- und Ausführungsfehler, die bereits aus den Unterlagen, die dem Auftraggeber zur Freigabe übermittelt wurden, zu ersehen waren. Telefonisch oder telegrafisch angeordnete Satzänderungen werden vom Auftragnehmer ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Sofern nicht an den Auftraggeber, sondern an einem von ihm benannten Dritten zu liefern ist, treffen trotzdem die Rechte und Pflichten gemäß Gesetz und Vereinbarung den Auftraggeber, welcher den Auftragnehmer für alle wie immer gearteten Schäden schad und klaglos hält.

9. Annahmeverzug.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsmäßig erfolgen sollen; mit diesem Tag geht die Gefahr des Untergangs sowie Zufall an den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

10. Beanstandungen.

Beanstandungen (Mängelrügen) sind schriftlich nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Der Auftragnehmer hat das Recht der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung; der Auftraggeber verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder bei wesentlichen oder unwesentlichen Mängeln Minderung des Entgeltes zu fordern. Soweit ein Schaden auf einem Verschulden (ausgenommen grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Die Mängelrüge ist bei versteckten Mängeln mit 3 Monaten nach Lieferung befristet. Außerhalb dieser Frist ist die Geltendmachung von versteckten Mängeln nicht mehr möglich. Dies gilt auch für versteckte Mängel, die nach dieser Frist auftreten. Bei Papier, Karton oder sonstigem Material gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Hersteller enthalten sind. Bei Teillieferungen ist die Beanstandung des zu beanstandenden Teiles vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.

11. Beigestellte Materialien.

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, wie Papier, Klischees usw. sind franko Betrieb des Auftragnehmers anzuliefern. Der Auftragnehmer bestätigt ungeachtet des Textes des Bestätigungsformulars lediglich den Eingang der Sendung. Er hat keine Prüfpflicht hinsichtlich Qualität, Menge und Transportschäden. Sollten sich im Zuge der Produktion Schäden, Mängel hinsichtlich der Menge oder Qualität herausstellen, ist der Auftraggeber auf seine Kosten zur Nachlieferung verpflichtet. Der Auftraggeber akzeptiert einen Verarbeitungsausschuß bis zu 10 % des beigestellten Materials, wobei der Auftraggeber ungeachtet des Wertes des Materials auf jeden Schadenersatz- und Restitutionsanspruch verzichtet. Im übrigen haftet der Auftragnehmer für Schäden an den beigestellten Materialien lediglich bei groben Verschulden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten zu berechnen. Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckzurichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung selbsttätig in das Eigentum des Auftragnehmers über.

12. Auftragsunterlagen.

Für Manuskripte, Entwürfe, Diapositive und sonstige Unterlagen haftet der Auftragnehmer im Sinne des Punktes 11. Sollte der Auftraggeber die genannten Unterlagen nicht binnen 4 Wochen ab Lieferung zurückverlangen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zu entsorgen. Eine über die vorgenannte Frist hinausgehende Verwahrungspflicht besteht zu Lasten den Auftragnehmers nicht.

13. Eigentumsrecht.

Die vom Auftragnehmer hergestellten Schriftsätze, Druckplatten, Lithografien, photographisch hergestellte

Filme und Platten, Matern, Stanzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktionsprozeß beigestellte Behelfe und Datensätze bleiben sein Eigentum, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten einen Kostenbeitrag geleistet hat. Dies gilt auch für Arbeitsbehelfe, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden. Eine Herausgabepflicht an den Auftraggeber besteht nicht.

14. Sonderkosten.

Entwurfs- und Andruckkosten werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt auch für alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche, z.B. für Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung der Behelfswerkzeuge wie z. B. Stanzwerkzeuge und Prägwerkzeuge sind als Sonderkosten vom Auftraggeber zu tragen.

15. Satz- und Druckfehler.

Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, wenn sie von der Druckerei verschuldet sind. Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorkorrektur). Produktionsfreigabeunterlagen werden dem Auftraggeber nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch ohne Bestellung Produktionsfreigabeunterlagen vorzulegen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber zur Freigabe verpflichtet. Erfolgt die Freigabe nicht, kommt der Auftrag nicht zur Ausführung. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche aufgelaufenen Kosten zu verrechnen.

16. Einlagerung.

Wenn eine vorübergehende Einlagerung von Waren beim Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart ist, so haftet dieser für keinerlei Schaden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren anzuschließen. Der Auftragnehmer verrechnet dem Auftraggeber die Einlagerung von fertigen oder halbfertigen Erzeugnissen nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter (Abschnitt VII/Lagertarif A, Zif. 1/lit.a). Die nicht Geltendmachung des Lagerentgeltes bedeutet keinen Verzicht, es sei denn, dieser wird vom Auftragnehmer ausdrücklich erklärt.

17. Urheber- und Vervielfältigungsrecht.

Insoweit der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Druckerzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten (§ 16 Urheberrechtsgesetz); im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand des Auftragnehmers unberührt. Dem Auftragnehmer steht das ausschließliche Recht zu, die von ihm hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, Filme u. ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u. Ä.) sowie Datensätze zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die von Letzteren zur Verfügung gestellten Druckvorlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, daß dem Auftraggeber all jene Rechte zustehen, die für die Ausführung des Auftrages Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, klag- und schadlos zu halten. Der Auftragnehmer muß solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse des Auftragnehmers dem Verfahren bei, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.

18. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers.

Anfallende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers an den Auftragnehmer sind grundsätzlich, soweit der Schaden nicht auf grobem Verschulden des Auftragnehmers beruht, mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

19. Auftragsabmachungen.

Alle Auftragsabmachungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden, z. B. durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.

20. Namen- oder Markenaufdruck.

Der Auftragnehmer ist zum Aufdruck seines Firmennamens oder seiner Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Drucksorten auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

21. Gerichtsstand.

Gerichtsstand ist das für den Auftragnehmer zuständige Gericht.

22. Abweichungen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so bleiben die übrigen verbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich. Auch dann nicht, wenn vom Auftraggeber Bezug genommen wird und der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.